

## **Vereinbarung über die Kostenverteilung für den Breitbandausbau im Landkreis Diepholz**

Zwischen dem Landkreis , Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz  
- vertreten durch den Landrat Cord Bockhop -

und

der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde ... (+ Anschrift)  
- vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin ... (+ Name)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

(1) Der Landkreis Diepholz und die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden haben eine Vereinbarung zur „Breitbandförderung im Landkreis Diepholz“ - Gemeinsames Förderverfahren des Bundes und des Landes abgeschlossen. In Ziffer 3 dieser Kooperationsvereinbarung ist geregelt, dass die Kostenverteilung über eine gesonderte Vereinbarung erfolgt.

(2) Mit dieser Vereinbarung regeln der Landkreis Diepholz und die kreisangehörigen Kommunen die Kostenverteilung für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur in den Gebieten, in denen bislang keine NGA-Netze vorhanden sind und voraussichtlich auch nicht durch einen eigenwirtschaftlichen Ausbau der Telekommunikationsunternehmen in den nächsten Jahren errichtet werden.

(3) Der Landkreis Diepholz führt die Förderverfahren nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015, der Richtlinie über die „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen aus Mitteln der Digitalen Dividende II (RL Breitbandausbau NI)“ vom 16.03.2016 und der EFRE-Richtlinie über die „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (RL Breitbandförderung – Gewerbegebiete)“ vom 20.11.2015, jeweils in der gültigen Fassung, durch.

### **§ 2**

#### **Eigenbetrieb**

Der Landkreis Diepholz gründet zur Umsetzung der Maßnahmen für den Breitbandausbau einen Eigenbetrieb.

### **§ 3**

#### **Kostenverteilung**

(1) Der Investitionsanteil der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden an den kalkulierten Nettoinvestitionen von insgesamt ... € beträgt 17,37 Mio. €. Die jährlichen Betriebs-, Personal-, Sach- und Beratungskosten werden vom Landkreis Diepholz getragen.

Die verbleibenden Investitionskosten in Höhe von ... € sollen durch kalkulierte Pachteinnahmen in Höhe von ... €, kalkulierte Fördermittel des Bundes und des Landes in Höhe von ... € sowie den kalkulierten Landkreisanteil in Höhe von ... € finanziert werden.

Diese Kostenaufteilung soll grundsätzlich auch für zukünftige Erweiterungen in der Breitbandversorgung gelten, wobei sich die Kostenübernahmen durch den Landkreis auf den Backbone-Ring und die entsprechenden Anbindetrassen und die Kostenübernahmen durch die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden auf die weiteren Investitionen auf ihrem Gemeindegebiet beziehen.

(2) Die Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde ... leistet über eine Laufzeit von 25 Jahren eine jährliche Ratenzahlung in einer Höhe von ... € ab dem Haushaltsjahr 2017 entsprechend der vom Gutachter errechneten Investitionen für die Anteile der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde ... am gesamten Investitionsvorhaben.

(3) Dieser Berechnung liegen die vom Gutachter ermittelten Netto-Gesamtinvestitionen von ... €, die für die Stadt, Gemeinde, Samtgemeinde ... errechneten Investitionen von ... € und ein noch zu finanzierender Betrag für alle Städte, Gemeinden und Samtgemeinden in einer Höhe von 17,37 Mio. € zugrunde.

(4) Eine detaillierte Aufstellung der tatsächlichen Auswirkungen wird erst nach Ausarbeitung der Anträge, der erfolgten Ausschreibungen und der Schlussrechnung möglich sein.

(5) Im Falle einer Veräußerung des passiven Glasfasernetzes werden nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Erlöse entsprechend der prozentualen Beteiligung an der Kostentragung für die Errichtung des Netzes verteilt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass aus der Verpachtung des passiven Netzes Gewinne entstehen.

### **§ 4**

#### **Abrechnungen**

(1) Die antragstellende Behörde geht in Vorleistung (Brutto-Prinzip).

(2) Die Zahlung des Anteils der kreisangehörigen Kommunen an den Landkreis Diepholz erfolgt auf Anforderung des Landkreises Diepholz.

(4) Sollten ausgezahlte Fördermittel seitens der Bewilligungsbehörde vom Landkreis zurückgefordert werden, werden die kreisangehörigen Kommunen entsprechend anteilig daran beteiligt.

## § 5

### Inkrafttreten, Salvatorische Klausel, Schriftform

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 22.12.2017 in Kraft.
- (2) Die im Rahmen des FTTC-Betreibermodells zwischen der *Stadt, Gemeinde, Samtgemeinde ...* und dem Landkreis Diepholz getroffene „Vereinbarungen über die *Kostenverteilung für den Breitbandausbau im Landkreis Diepholz*“ wird aufgehoben.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (4) ~~Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.~~

*Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde*  
XX, den XX.XX.2017

Landkreis Diepholz  
Diepholz, den XX.XX.2017

\_\_\_\_\_  
(Name, Bürgermeister/in)

\_\_\_\_\_  
Cord Bockhop, Landrat

(Siegel)

(Siegel)